

r.C.47.Am.150.10. - 4DN.

Konferenz über aktuelle Zertifizierungs-
fragen vom 19. August 1948, 14.15 Uhr im
Zimmer IV des Parlamentsgebäudes

Anwesend sind die Herren

Bundesrat Petitpierre, Vorsitz

als Mitglieder der konsultativen Kommission für Zertifizie-
rungsfragen:

Legationsrat Dr. Kappeler Dr. Gut	Eidg. Politisches Departement
Dr. Probst	Handelsabteilung des EVD.
Generaldirektor Dr. Froelich	Verband konzessionierter schwei- zerischer Versicherungsgesell- schaften
Direktor Waldesbühl	Vereinigung der industriellen Holdingsgesellschaften
Direktor Dr. Jann	Schweizerische Bankgesellschaft
Dunant	Sekretariat der Schweizerischen Bankiervereinigung

als Vertreter von Behörden und Banken:

Dr. Iselin	Politisches Departement
Präsident Schwab Direktor Dr. Ott Dr. Luterbacher Fürsprech Porret Guldemann Joss Dr. Schärer	Schweizerische Verrechnungsstelle
Dr. Jaquemet	Schweizerische Nationalbank
Generaldirektor Dr. Vieli von Fellenberg	Schweizerische Kreditanstalt
Generaldirektor Nussbaumer Dr. Liebrich	Schweizerischer Bankverein
V. Gautier	Bank Pictet & Cie. Genève
Dr. Salzmann	Verband konzessionierter schwei- zerischer Versicherungsgesell- schaften
Dr. Oetterli	Sekretariat der Schweizerischen Bankiervereinigung



Herr Bundesrat Petitpierre eröffnet die Sitzung mit dem Hinweis darauf, dass folgende zwei Fragen zur Diskussion stehen:

1. Diejenige der Zertifizierungsfrist und
2. Das Problem der Falschzertifizierungen.

Was zunächst das schweizerische Begehren um Fristverlängerung der Zertifizierung anbetrifft, so erinnert Herr Bundesrat Petitpierre an die kürzlich aus Washington eingetroffene vorläufige Antwort der amerikanischen Behörden, wonach das Justizdepartement einer Fristverlängerung eher ablehnend gegenüberstehe. Herr Bundesrat Petitpierre wird wegen der Fristverlängerung am 20. August eine persönliche Demarche beim amerikanischen Minister in Bern unternehmen. Er erinnert sodann daran, dass sich die französische Regierung bei den kürzlich in Paris abgeschlossenen Verhandlungen verpflichtete, ihrerseits in Washington das Begehren auf Verlängerung der Frist um zwei Monate geltend zu machen.

Sollten sich die amerikanischen Behörden weigern, uns die Fristverlängerung zuzugestehen, so lassen sich für das weitere Vorgehen verschiedene Möglichkeiten denken.

Denkbar wäre z.B. die Anrufung des im Washingtoner Abkommen vorgesehenen Schiedsgerichts, doch scheint diese Lösung Bundesrat Petitpierre nicht angezeigt, nicht zuletzt wegen der Verstimmung, welche die Fälschungsangelegenheit bei den Amerikanern hervorgerufen hat.

Für das nach Ablauf der Zertifizierungsfrist in Kraft tretende Freigabeverfahren müssen eventuell Zugeständnisse gemacht werden.

Die Diskussion wird eröffnet vorerst zur Frage der Fristverlängerung im Zertifizierungsverfahren.

Herr Präsident Schwab erinnert in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Bundesrat Petitpierre daran, dass man ursprünglich mit einem zur Zertifizierung gelangenden Betrag von 1,5 Milliarden Franken rechnete. Heute sind indessen bereits über 4 Milliarden Franken zertifiziert worden. Die Zahl der bei der Verrechnungsstelle bis zum 1. Juni d.J. provisorisch angemeldeten Fälle betrug rund 13'900. Ausserdem waren in jenem Zeitpunkt 7'200 Zertifizierungsanträge bei der Verrechnungsstelle pendent. Die Untersuchung in der Fälschungsangelegenheit brachte für die Verrechnungsstelle eine erhebliche Mehrarbeit mit sich. Beim heutigen Stand würde eine Verlängerung der Zertifizierungsfrist um zwei Monate wahrscheinlich genügen. Dies hätte den Vorteil, dass es mit dem von Frankreich gestellten Verlängerungsgesuch übereinstimmen würde.

Was diejenigen bei der Verrechnungsstelle liegenden Fälle betrifft, wo die Zertifizierung nur noch davon abhängt, dass gewisse Belege beigebracht werden, und wo der Klient die Beschaffung dieser Unterlagen verspricht, so erteilte Herr Präsident Schwab der Verrechnungsstelle die Weisung, in diesen Fällen sei das Zertifikat auszustellen. Die zertifizierten Werte werden indessen, unter Mitteilung an den Klienten, intern gesperrt und erst im Moment der Beibringung der noch fehlenden Belege freigegeben.

Herr Legationsrat Dr. Kappeler erkundigt sich, wie es bei den Banken mit der Einreichung der Zertifizierungsanträge steht und ob die Banken in der Lage sind, damit bis Ende August fertig zu werden.

Zu der Frage des Freigabeverfahrens, das Platz zu greifen hätte, falls die Fristverlängerung nicht erreicht würde, erinnert Herr Legationsrat Kappeler daran, dass die Namensangabe bei den Washingtoner Verhandlungen von diesem Frühjahr nur daher vermieden werden konnte, weil die Tätigkeit des Foreign Funds Control um drei Monate verlängert wurde. Dieses Verfahren kann kaum ein zweites Mal angewendet werden. Soll einer Regelung zugestimmt werden, wonach Freigabegesuche inskünftig beim Office of Alien Property einzureichen sind, oder soll eine Zertifizierung durch die Verrechnungsstelle, aber mit Namensangabe angenommen werden? Soviel steht jedenfalls fest, dass ein Verfahren durch die Verrechnungsstelle, auch mit Namensangabe, jedem Verfahren durch das Office of Alien Property vorzuziehen ist.

Herr Gautier stellt fest, dass die Genfer Privatbanken mit der Einreichung der Zertifizierungsanträge bei der Verrechnungsstelle fertig sind.

Was die Frage des künftigen Deblockierungsverfahrens anbelangt, so ist vor allem danach zu trachten, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Eine Namensangabe gegenüber den Amerikanern ist nur mit dem Einverständnis des Kunden möglich.

Generaldirektor Nussbaumer: Auch der Bankverein ist mit der Einreichung der Zertifizierungsanträge à jour. Wie Herr Gautier bereits ausführte, kann die Bank den Namen ihres Kunden nur angeben, wenn dieser sie dazu ermächtigt. Viele Kunden, vor allem die Franzosen, werden dies nicht tun.

Herr Nussbaumer wirft sodann die Frage auf, ob die Verrechnungsstelle nicht auch, gemäss dem von Herrn Präsident Schwab beschriebenen Verfahren, vorläufig die Zertifikate ausstellen könnte, soweit es sich um die Zertifizierung von in Spanien und Jugoslawien domizilierten Personen handelt, für welche noch nicht alle Belege, und vor allem keine Kundenerklärungen, vorliegen.

Herr Präsident Schwab ist der Ansicht, dass das Haupthindernis für die Namensnennung in der Steuerkontrolle liegt. Ist ein Kunde steuerrechtlich in Ordnung, so sollte er gegen die Bekanntgabe seines Namens nichts einzuwenden haben.

Für Herrn Dr. Jann ist es nicht entscheidend, ob die Namen angegeben werden oder nicht, sondern wer die Namen bekannt gibt. Es sollte vor allem vermieden werden, dass die Verrechnungsstelle die Namen ausliefert. Wir sollten nicht eine Haltung (nämlich unsere Weigerung, irgendwelche Namen bekanntzugeben), die wir Amerika gegenüber seit mehr als zwei Jahren eingenommen haben, nun plötzlich aufgeben, sonst rufen wir in Amerika selbst Erstaunen hervor. Bei einem Verfahren, nach welchem individuelle Freigabegesuche an das Office of Alien Property zu richten sind, gibt der Klient selbst seinen Namen bekannt.

Herr Bundesrat Petitpierre zieht aus der bisherigen Diskussion folgende Schlussfolgerungen:

1. Es muss vor allem versucht werden, dass wir die Fristverlängerung zugestanden erhalten.

2. Alle Redner haben sich gegen die Namensnennung in einem künftigen Freigabeverfahren ausgesprochen. Vorerst muss nun einmal die definitive amerikanische Antwort auf das Begehren um Fristverlängerung und ein allfälliger amerikanischer Vorschlag für ein neues Deblockierungsverfahren abgewartet werden.

Problem der Falschzertifizierung.

Herr Präsident Schwab hebt hervor, nachdem er auf den Unterschied zwischen in der Schweiz gefälschten Ausländerausweisen und falschen Domizilbescheinigungen aus der "generally licensed trade area" hingewiesen hat, dass die Verrechnungsstelle die interne Sperre der in Frage kommenden Vermögenswerte im Interesse der Banken verfügte und damit dem amerikanischen Begehren um Widerruf aller seit dem 1. März d.J. für Personen in der "generally licensed trade area" ausgestellten Zertifikate zuvorkam.

Er unterscheidet folgende Fälle, die verschieden zu behandeln sind:

Bei der Verrechnungsstelle pendente Zertifizierungsanträge, gestützt auf Domizilausweise aus der "generally licensed trade area":

Eigentlich müsste die Verrechnungsstelle, bevor sie in diesem Fall ein Zertifikat ausstellt, jeden einzelnen Antrag genau überprüfen. Dies ist jedoch bis zum 1. September nicht möglich. Die Verrechnungsstelle verlangt daher von der Bank, und zwar unterschrieben von deren verantwortlicher Leitung, eine Erklärung, dass der Fall in Ordnung sei. Sofern es ihr materiell möglich ist, stellt sie sodann vor dem 1. September das Zertifikat aus, verfügt aber zugleich die interne Sperre des derart zertifizierten Guthabens. Nach dem 1. September wird die Verrechnungsstelle die Unterlagen bezüglich des Domizils des Antragstellers in jedem einzelnen Fall überprüfen und, sofern Unrichtigkeiten festgestellt werden, das Zertifikat eventuell widerrufen.

Was das Begehren der Banken betrifft, wonach es möglich sein soll, bei Zertifizierungsfällen aus der "generally licensed trade area" den bereits bei der Verrechnungsstelle liegenden Zertifizierungsantrag zurückzuziehen, so hat die Verrechnungsstelle keine Bedenken dagegen, dass einem solchen Begehren der Banken entsprochen wird.

Bezüglich des zweiten Begehrens der Banken, es sollte auch möglich sein, von der Verrechnungsstelle den Widerruf bereits ausgestellter Zertifikate, gestützt auf Domizilausweise aus der "generally licensed trade area", zu verlangen, so wäre die Verrechnungsstelle auch damit einverstanden. Jedenfalls aber dürfte die Verrechnungsstelle mit dem späteren Vorgehen zur Deblockierung der betreffenden Guthaben nichts zu tun haben.

Herr Legationsrat Kappeler äussert sich zu den einzelnen Punkten wie folgt:

1. Zertifizierungsanträge.

- a. Bei der Verrechnungsstelle liegende Anträge ohne falsche Unterlagen. Hier ist die Zertifizierung durch die Verrechnungsstelle ohne weiteres möglich.
- b. Bei der Verrechnungsstelle liegende Anträge mit falschen Unterlagen. Von Seiten des Politischen Departements bestehen Bedenken dagegen, dass solche Anträge zurückgezogen und die Zertifizierung auf einem andern Weg versucht wird. Wir sollten vor den Amerikanern und Franzosen nichts verbergen. Die Amerikaner z.B., die von uns über den Stand der Untersuchung in der Fälschungsaffäre orientiert wurden, könnten uns sonst nachher Vorwürfe machen.

2. Von der Verrechnungsstelle bereits ausgestellte Zertifikate.

- a. Fälle mit guten Unterlagen. Die Verrechnungsstelle handhabt die von ihr verfügte interne Sperre und hat es damit in der Hand, diese Sperre in denjenigen Fällen, die in Ordnung sind, aufzuheben.
- b. Fälle mit falschen Unterlagen. Hier ist auszugehen von der Zertifizierungsvereinbarung Ziff. 5. Die Verrechnungsstelle hat abzuklären, ob von ihr Feindbesitz fälschlicherweise zertifiziert wurde.

Auf das amerikanische Begehren, alle seit dem 1. März d.J. für Personen in der "generally licensed trade area" ausgestellten Zertifikate seien zu widerrufen, wäre mit dem Gegenvorschlag zu antworten, dass wir alle diese Fälle dem französischen Office des Changes unterbreiten und zwar auf einer anonymen Basis, ähnlich der kürzlich in Paris getroffenen Regelung. Die interne schweizerische Sperre würde aufrecht erhalten, bis das Office des Changes im einzelnen Fall Stellung bezogen hätte. Diese Lösung entspricht dem Zweck des Cross-Zertifizierungsverfahrens, der darin liegt, Frankreich die zertifizierten Dollars zur Verfügung zu stellen.

Herr Bundesrat Petitpierre erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass uns Frankreich bereits zu verstehen gab, es werde allenfalls gewisse Ansprüche auf die ihm in der Fälschungsaffäre hinterzogenen Dollarwerte geltend machen. Es wären zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder verlangt Frankreich von uns die Ueberlassung eines globalen Dollarbetrags oder aber es interveniert in den künftigen Prozessen in der Schweiz.

Herr Generaldirektor Vieli ist damit einverstanden, dass die schweizerischen Behörden in denjenigen Fällen scharf durchgreifen, wo ein Bankbeamter erwiesenermassen in Kenntnis der vorgekommenen Fälschungen von Domizilausweisen gehandelt hat. Andererseits muss aber auf offizielle Bescheinigungen schweizerischer oder amerikanischer Amtsstellen abgestellt werden können, sonst hört nicht nur jedes Bankgeschäft, sondern überhaupt jedes Rechtsgeschäft auf.

Zu den einzelnen Punkten äussert sich Herr Vieli wie folgt:

Zertifizierungsanträge.

Herr Legationsrat Kappeler und Herr Präsident Schwab sind offenbar mit der Lösung einverstanden, wonach die Bank der Verrechnungsstelle erklären kann, sie verzichte auf die Weiterbehandlung des Antrags durch die Verrechnungsstelle.

Bereits ausgestellte Zertifikate.

Wir sind Amerika gegenüber in keiner Weise verpflichtet, Aufschluss zu erteilen, was mit diesen Fällen geschehen ist. Wir widerrufen unsere Zertifikate und stellen damit den früheren Zustand wieder her. Nachher wird in Frankreich das Cross-Zertifizierungsverfahren eingeleitet. Der einzelne französische Kontoinhaber kann bei einem solchen Verfahren jedenfalls keine Devisen behalten, und Frankreich erhält alles, was es wünscht, nämlich seine Dollars. Den Franzosen haben wir ebensowenig Aufschluss zu erteilen wie den Amerikanern. Um irgendwelche Begehren mit Bezug auf die in der Fälschungsaffäre hinterzogenen Dollarwerte geltend zu machen, sind die Franzosen ausserordentlich "mal placé".

Herr Generaldirektor Vieli stellt sodann die Anregung zur Diskussion, ob bei den Fälschungsprozessen, die später stattfinden werden, nicht vermieden werden könnte, dass die Namen der in die Fälschungsaffäre verwickelten Franzosen veröffentlicht werden.

Herr Dr. Jann sieht mit Bezug auf die Fälle, wo von der Verrechnungsstelle bereits Zertifikate ausgestellt wurden, drei Möglichkeiten für das weitere Vorgehen:

1. Widerruf der Zertifikate durch die Verrechnungsstelle und dadurch Wiederherstellung des früheren Zustandes, vorausgesetzt, dass der Bankkunde dies verlangt. Damit wird dem amerikanischen Begehren entsprochen.
2. Widerruf des Zertifikates und Ausstellung eines neuen Zertifikates durch die Verrechnungsstelle auf Grund eines inzwischen eingeholten französischen Cross-Zertifikates.
3. Aufnahme von Verhandlungen zur Festlegung eines neuen Verfahrens gemäss dem Vorschlag von Herrn Legationsrat Kappeler.

Für die dritte Möglichkeit ist die Zeit zu kurz. Unsere Verhandlungspartner in Zertifizierungsfragen sind überdies ausschliesslich die Amerikaner und nicht die Franzosen.

Die zweite Möglichkeit scheidet aus, da die Verrechnungsstelle an keinem anonymen Zertifizierungsverfahren beteiligt sein will.

Damit bleibt nur noch das unter Ziff. 1. beschriebene Verfahren. Bei dessen Anwendung befinden wir uns auf einer absolut legalen Basis. Bei den Vermögenswerten, die auf Grund von falschen Domizilausweisen hätten zertifiziert werden sollen, handelt es sich um Privatbesitz von Franzosen und darauf hat die französische Regierung nach unserem "ordre public" keinerlei Anspruch.

Herr Dunant pflichtet Herrn Dr. Jann insofern bei, als auch er die von Herrn Dr. Jann unter Ziff. 1. vorgeschlagene Lösung für die richtige hält. Frankreich erhält dabei das, was es will, nämlich seine

Devisen, und hat darum keine weiteren Begehren mehr zu stellen.

Herr Gautier stellt klar, dass die Franzosen es jedenfalls vermeiden, von einem anonymen Cross-Zertifizierungsverfahren zu sprechen. Als ein Mitglied der schweizerischen Delegation bei den Verhandlungen in Paris den Begriff des anonymen Verfahrens gebrauchte, erklärte Herr Calvet vom Office des Changes in grösster Aufregung, davon könne gar nicht die Rede sein. Es handle sich vielmehr darum, dass Frankreich gewissen Banken unter gewissen Bedingungen Dollarkontingente eingeräumt habe.

Herr Generaldirektor Nussbaumer: Es sollten keine Zertifikate widerrufen werden, denn sonst vermuten die Amerikaner, es handle sich bei den derart reblockierten Vermögenswerten um Feindbesitz, und belegen diese Guthaben mit "vesting orders". Die von Herrn Legationsrat Kappeler vorgeschlagene Lösung ist daher die richtige.

Herr Legationsrat Kappeler gibt zu bedenken, dass wir gerade bei der von den Herren Vieli, Jann und Dunant vorgeschlagenen Lösung, wonach die Zertifikate zu widerrufen wären, in Zeitnot geraten müssten. Dies wäre besonders dort der Fall, wo über die zertifizierten Dollars bereits verfügt worden ist. In diesem Fall müssten zuerst wieder Dollars in entsprechendem Umfang angeschafft werden.

Ausserdem ist es unmöglich, eine Grenze zu ziehen zwischen denjenigen Fällen, wo das Zertifikat zurückzuziehen ist, und denjenigen Fällen, wo kein Rückzug erfolgen soll. Wenn wir gewisse Zertifikate zurückziehen, so werden die Amerikaner von uns den Rückzug aller Zertifikate verlangen.

Herr Bundesrat Petitpierre betont, dass er jedenfalls nur einer Lösung zustimmen kann, die auf einer absolut klaren Rechtslage beruht.

Herr Fürsprecher Porret erwähnt, dass es der Verrechnungsstelle unmöglich wäre, alle in Frage kommenden Zertifikate bis zum 1. September d.J. zu überprüfen. Dagegen werden die pendenten Zertifizierungsanträge überprüft werden können.

Herr Präsident Schwab: Auf das amerikanischerseits gestellte Begehren, die Zertifikate seien zurückzuziehen, muss jedenfalls geantwortet werden. Herr Präsident Schwab fragt sich, ob der Ausweg nicht darin gesucht werden könnte, dass man mit dem Begriff des Feindbesitzes operiert. In der Aufdeckung des Feindbesitzes liegt doch der ursprüngliche Zweck des Zertifizierungsverfahrens. Wir sollten daher den Amerikanern antworten: Wir untersuchen alle Fälle daraufhin, ob Feindbesitz beteiligt ist. Somit habt Ihr wenigstens die Gewähr dafür, dass kein Feindbesitz fälschlicherweise zertifiziert wurde.

Herr Dr. Jann präzisiert seinen Vorschlag, um Missverständnisse zu vermeiden, dahin, dass die Banken die Möglichkeit des Rückzugs von Zertifikaten nur in denjenigen Fällen verlangen, wo dies der Kunde wünscht. Im Gegensatz dazu verlangen die Amerikaner generell den Rückzug aller seit dem 1. März d.J. ausgestellten Zertifikate für Personen, die Domizil in der "generally licensed trade area" verzeigen.

Herr Dr. Jann gibt zu, dass Schwierigkeiten daraus entstehen könnten, dass gewisse Zertifikate, nämlich wenn es der Klient nicht wünscht, nicht zurückgezogen werden, obgleich es sich bei den den Zertifikaten zu Grunde liegenden Unterlagen um Fälschungen handelt. Dem gegenüber gibt Herr Dr. Jann indessen zu bedenken, dass unsere Verhandlungsposition Frankreich gegenüber von Anfang an eine sehr schwache sein müsste.

Herr Generaldirektor Nussbaumer hält dafür, dass den Amerikanern folgende Antwort zu erteilen ist: Die Verrechnungsstelle eruiert diejenigen Fälle, in denen es sich bei den fälschlicherweise zertifizierten Vermögenswerten um Feindbesitz handelt. Hier wird das Zertifikat widerrufen und der frühere Zustand wieder hergestellt. Nach unseren Feststellungen handelt es sich ja aber bei den auf Grund von falschen Domizilanzeigen zertifizierten Guthaben nicht um Feind-, sondern um Franzosenbesitz. Mit Bezug auf diese Guthaben prüfen wir, was zu geschehen hat und nehmen zu diesem Zweck Verhandlungen mit Frankreich auf.

Herr Bundesrat Petitpierre stellt fest, dass nach dem Ergebnis der Diskussion von einem Rückzug der Zertifikate abzusehen ist. Dagegen orientieren wir die Amerikaner über die von uns im Zusammenhang mit der Fälschungsaffäre getroffenen Massnahmen.

Was den Wunsch von Herrn Generaldirektor Vieli betrifft, die Namen der in die Fälschungsaffäre verwickelten Franzosen seien nicht zu veröffentlichen, so ist es nicht Sache des Politischen Departements, hierüber zu entscheiden. Zuständig für diese Frage sind vielmehr die gerichtlichen Behörden.

Bern, den 22. August 1948.

Helici